

N i e d e r s c h r i f t

über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Ockenfels
am Dienstag, dem **24. Juni 2014, 19.00 Uhr**
im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

Zu Tagesordnungspunkt 3: Geschäftsführender Beigeordneter Günter Matzat

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
3. Ernennung des Ortsbürgermeisters
4. Änderung der Hauptsatzung
5. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - a) Erste/r Beigeordnete/r
 - b) Weitere/r Beigeordnete/r
6. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter/innen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates Ockenfels
 - a) Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - c) Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
7. Aufgabenübertragung auf den Bau- und Liegenschaftsausschuss und auf den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss
8. Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Ockenfels
9. Mitteilungen der Verwaltung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
Günter Matzat
Peter Birk
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Thomas Schrahn
Doris Neifer
Werner Schäfer

Marcus Rott
Michael Jöring
Torsten Müller
Edith Schlösser
Frank Wilkening
Ernst-Willi Giersen
Peter Thomas
Dr. Tobias Kador

Abwesend – entschuldigt:

Michael Schmitz

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

VG-Verwaltungsrat Stefan Heck

Lothar Moog – als Schriftführer –

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 5. Juni 2014 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Gegen die festgesetzte Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Sie gilt somit als angenommen.

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) sind die Ratsmitglieder, auch die wieder gewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde bzw. Stadt bzw. Verbandsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist auch eine erneute Verpflichtung vorzunehmen, da das bisherige Mandat nicht fortgesetzt, sondern ein neues übernommen wird.

Die Vornahme der Verpflichtung obliegt dem geschäftsführenden Bürgermeister bzw. Bürgermeister als Organ und nicht als Vorsitzenden.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO. Eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen ist beigefügt.

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten als Ratsmitglied ist eine formale Bekräftigung. Sie ist darüber hinaus Deklaration, die die besondere Bedeutung des Amtes eines Ratsmitgliedes zum Ausdruck bringt. Eine rechtsbegründende Wirkung hat die Verpflichtung nicht. Den Ratsmitgliedern wird ihr Amt unmittelbar durch die rechtsgültige, konstitutiv wirkende Wahl übertragen.

Ortsbürgermeister Kurt Pape verpflichtet die anwesenden Ratsmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Zu Tagesordnungspunkt 2

Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Ortsbürgermeister Kurt Pape ehrt die ausgeschiedenen Ratsmitglieder Gerhard Meickl (15 Jahre) und Andrea Weiden (5 Jahre) mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Ockenfels sowie Martin Zimmermann mit der Ehrenurkunde des Gemeinde- und Städtebundes für seine 20-jährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat Ockenfels und übergibt ihnen zum Dank ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat Ockenfels und seinen Ausschüssen ein Präsent.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Ernennung des Ortsbürgermeisters

Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt führt entweder der „geschäftsführende“ Bürgermeister oder ggf. in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ein/e „geschäftsführende/r“ Beigeordnete/r (§ 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO -). Der urgewählte ehrenamtliche Bürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinde- bzw. Stadtrates zu ernennen, zu vereidigen und in sein Amt einzuführen. Bei Wiederwahl entfallen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO Vereidigung und Amtseinführung.

Die Ernennung, die Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters obliegen gemäß § 54 Abs. 2 GemO der/dem noch im Amt befindlichen Vorgänger/in oder der/dem noch im Amt befindlichen allgemeinen Vertreter/in, mithin dem „geschäftsführenden“ Bürgermeister oder im Vertretungsfall der/dem geschäftsführenden Beigeordneten. Nur in dem Fall, in dem ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht mehr oder noch nicht im Amt ist, erfolgen Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch ein dazu vom Gemeinde- bzw. Stadtrat beauftragtes Ratsmitglied. Das vom Gemeinde- bzw. Stadtrat beauftragte Ratsmitglied ist zu wählen.

Mit der Amtseinführung des neu gewählten Bürgermeisters endet gemäß § 52 Abs. 3 GemO die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Bürgermeisters.

Das für die Ernennung, die Vereidigung und die Amtseinführung zuständige Organ hat die nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes vorbereitete Ernennungsurkunde auszufertigen und den neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister zum Ehrenbeamten zu ernennen. Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde hat es ggf. den Bürgermeister zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes – KWG – darf, wer zum Mitglied des Gemeinde- bzw. Stadtrates gewählt ist und diese Wahl angenommen hat, nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde bzw. Stadt sein.

Wird ein Mitglied des Gemeinde- bzw. Stadtrates zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt, so scheidet es mit seiner Ernennung, ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung bedarf, aus dem Gemeinde- bzw. Stadtrat als gewähltes Ratsmitglied aus. Für den aus dem Gemeinde- bzw. Stadtrat als gewähltes Ratsmitglied ausgeschiedenen Orts- bzw. Stadtbürgermeister ist eine Ersatzperson gemäß § 45 Abs. 1 KWG einzuberufen, die in der bereits laufenden Sitzung verpflichtet werden kann. Die Verpflichtung kann außerhalb der Tagesordnung vorgenommen werden (Verwaltungsvorschriften Nr. 3 zu § 30 GemO).

Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt führt gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO - der „geschäftsführende“ Beigeordnete Günter Matzat. Er nimmt die Ernennung des urgewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters Kurt Pape vor und übergibt ihm hierzu die Ernennungsurkunde.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels soll in den nachfolgend aufgeführten Punkten geändert werden:

a)

Der Kulturausschuss soll mit dem Kindergarten- und Jugendausschuss zusammengelegt werden. Die Ausschussarbeit kann hiermit effizienter wahrgenommen werden.

b)

Eine weitere Änderung betrifft die Vergabe von kleineren Aufträgen und Arbeiten durch den Ortsbürgermeister im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall. Eine solche Übertragung auf den Ortsbürgermeister, die auch in den anderen Ortsgemeinden und der Stadt - mit unterschiedlichen Wertgrenzen - besteht bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzungen beschlossen werden soll, dient der zeitnahen Abwicklung von kleineren Maßnahmen.

Ein geänderter Satzungstext ist nachstehend aufgeführt:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels

Der Gemeinderat Ockenfels hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Sitzung am 24.06.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 15. September 1999, geändert durch die Satzungen vom 20. Oktober 1999, 6. Dezember 2006, 27. August 2009 und 24. März 2010 wird ergänzt durch:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt, Haushalts- und Finanzausschuss
Bau- und Liegenschaftsausschuss
Umwelt- und Verkehrsausschuss
Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss

§ 3 a Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister wird neu eingefügt:

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro im Einzelfall.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ockenfels, 24.06.2014
Ortsbürgermeister

HAUPTSATZUNG DER ORTSGEMEINDE OCKENFELS

vom 15. September 1999, geändert durch die Satzungen vom 20. Oktober 1999, 6. Dezember 2006, 27. August 2009, 24. März 2010 und 25.06.2014.

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 3 a Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 4 Beigeordnete
- § 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der Gemeinderat Ockenfels hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der

vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

5. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
 Bau- und Liegenschaftsausschuss
 Umwelt- und Verkehrsausschuss
 Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss
 Rechnungsprüfungsausschuss

2. Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben 6 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.
3. Die Mitglieder des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss sowie der Umwelt- und Verkehrsausschuss, der Kindergarten- Jugend- und Kulturausschuss werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 3 a

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro im Einzelfall.

§ 4

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,-- Euro.
3. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
4. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
5. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
6. Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

1. Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 Euro.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

2. Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
3. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

53545 Ockenfels , 25.6.2014
Ortsbürgermeister

Beratungsergebnis:

zu a)

Der Gemeinderat beschließt, den Kulturausschuss mit dem Kindergarten- und Jugendausschuss zusammenzulegen, um damit die Ausschussarbeit effizienter wahrnehmen zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu b)

Der Gemeinderat beschließt des Weiteren die Vergabe von kleineren Aufträgen und Arbeiten durch den Ortsbürgermeister im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.

Die Übertragung soll der zeitnahen Abwicklung von kleineren Maßnahmen dienen.

Abstimmungsergebnis:

10 JA-Stimmen **5 NEIN**-Stimmen **1 Stimmenthaltung**

Der Gemeinderat beschließt somit die vorgelegte fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

a) Erste/r Beigeordnete/r

b) Weitere/r Beigeordnete/r

Die/Der allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“; die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Beigeordnete/r“ (§ 50 Abs. 2 Satz 1 – 3 GemO). Die Reihenfolge der Vertretung (z. B. „Zweiter“) wird der Amtsbezeichnung **nicht** vorangestellt (§ 50 Abs. 2 Satz 6 GemO); die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus dem der Wahl zugrunde liegenden Ratsbeschluss.

Dies ist dann auch in der Niederschrift so festzuhalten. Für die Beigeordneten der Gemeinden ist das Führen einer Zusatzbezeichnung Orts-, bzw. Stadt-, nicht vorgesehen.

Gemäß § 53 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) werden die Beigeordneten vom Gemeinde- bzw. Stadtrat nach den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt. Die Wahl hat demnach in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu erfolgen (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO).

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinde- bzw. Stadtrat **vor** der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Ist nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Bei Abstimmungen, die eine klare Fragestellung in der Form von „Ja“ oder „Nein“ haben, oder bei Wahlen, wenn nur eine Person zur Wahl steht, sind Nein-Stimmen gültig.

Zu den Vorkehrungen, die für eine geheime Abstimmung erforderlich sind, gehören die Bereitstellung von Abstimmungskabinen, Abstimmungsurnen, Stimmzetteln und Umschlägen. In der Abstimmungskabine ist ein Schreibstift bereit zu legen, auf dessen Benutzung der Vorsitzende vor Beginn des Abstimmungsvorgangs hinzuweisen hat.

Es sind besondere Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass

- jede/r Wähler/in unbeobachtet von anderen Wählerinnen/Wählern oder Dritten (und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung) ihre/seine Stimme abgeben kann und abgibt und
- das Wahlverhalten jeder Wählerin/jedes Wählers auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt, nicht rekonstruiert werden kann.

Vor Beginn des Abstimmungsvorgangs hat der Vorsitzende die Abstimmungsberechtigten auf den technischen Ablauf des Abstimmungsvorgangs eindeutig hinzuweisen. Diese Hinweise betreffen nicht nur die Benutzung der Abstimmungseinrichtungen (Abstimmungskabine, vorbereitete Stimmzettel, Verwendung des in der Abstimmungskabine bereit liegenden Schreibstiftes, Einlegen des Stimmzettels in den vorbereiteten Umschlag in der Wahlkabine und danach in die bereitgestellte Abstimmungsurne), sondern auch die Art der Kennzeichnung des Stimmzettels, wobei der Vorsitzende eine Kennzeichnungsart als verbindlich (z. B. Ankreuzen des Namens der Kandidatin/des Kandidaten mit einem „x“) vorgibt.

Aus § 40 Abs. 4 Satz 3 GemO ergibt sich, dass die Stimmabgabe durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel zu erfolgen hat. Um jeden Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe oder an der Gültigkeit der gesamten Wahl auszuschließen, muss der Vorsitzende vor Beginn des Abstimmungsvorgangs auch deutlich ansagen, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat.

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 der Mustergeschäftsordnung werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit gemäß § 40 Abs 4 Satz. 1 GemO nicht mit.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen.

Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gilt auch bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, die den Namen einer/eines nicht vor der Wahl vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers enthalten.

Bei der Wahl sind zunächst alle Kandidatinnen/Kandidaten, die gemäß § 40 Abs. 2 GemO zur Wahl vorgeschlagen sind, vor Eröffnung des Abstimmungsvorgangs vom Vorsitzenden zu nennen. Dann sollte der Vorsitzende das Abstimmungsverfahren klar, eindeutig und ausführlich darstellen. Die Vorschriften über Ausschließungsgründe gelten nicht bei Wahlen (§ 22 Abs. 3 GemO).

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemO die Wahl zu wiederholen, d. h., es ist ein zweiter Wahlvorgang bei unveränderten Wahlvorschlägen durchzuführen.

Stichwahl findet als „dritter Wahlgang“ statt, wenn bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GemO).

Die Ernennung, Vereidigung und die Einführung in das Amt obliegen dem in der konstituierenden Sitzung des Gemeinde- bzw. Stadtrates ernannten und ggf. in sein Amt eingeführten neuen Bürgermeister.
Im Falle der Wiederwahl einer/eines Beigeordneten entfallen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO die Vereidigung und die Amtseinführung.

Beratungsergebnis:

Entsprechend der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben lässt Ortsbürgermeister Kurt Pape die geheime Wahl der Beigeordneten durchführen.

Für die Auszählung der Stimmzettel werden die Ratsmitglieder Edith Schlösser und Thomas Schrahn vorgeschlagen. Beide Ratsmitglieder erklären sich hierzu einverstanden.

Zur Wahl des 1. Beigeordneten werden von der SPD Ratsmitglied Torsten Müller und von der CDU Ratsmitglied Günter Matzat zur Wahl vorgeschlagen.

Nach Durchführung der geheimen Wahl ergibt die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel folgendes Wahlergebnis:

- Ratsmitglied Torsten Müller erhält 5 Stimmen,
- Ratsmitglied Günter Matzat erhält 10 Stimmen.

Ortsbürgermeister Kurt Pape gibt das Wahlergebnis bekannt. Er ernennt daraufhin Ratsmitglied Günter Matzat zum 1. Beigeordneten und übergibt ihm die Ernennungsurkunde. Günter Matzat nimmt die Wahl an.

Zur anschließenden Wahl des weiteren Beigeordneten wird von der CDU Ratsmitglied Peter Birk als Kandidat vorgeschlagen. Die SPD schlägt keinen Kandidaten vor.

Die daraufhin durchgeführte geheime Wahl ergibt nach Auszählung der Stimmzettel folgendes Wahlergebnis:

- Ratsmitglied Peter Birk erhält 11 Ja- Stimmen und 4 Nein-Stimmen.

Ortsbürgermeister Kurt Pape gibt das Wahlergebnis bekannt. Er ernennt Ratsmitglied Peter Birk zum weiteren Beigeordneten der Ortsgemeinde Ockenfels und übergibt ihm die Ernennungsurkunde. Peter Birk nimmt die Wahl an.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter/innen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates Ockenfels

- a) Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Liegenschaftsausschuss
- c) Umwelt- und Verkehrsausschuss
- d) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit der Gemeinde. Daher können die Ausschüsse auch nur so lange als Teilorgan tätig werden, wie der sie legitimierende Gemeinderat im Amt ist.

Deshalb sind in der konstituierenden Sitzung des am 25. Mai 2014 neu gewählten Gemeinderates oder in engem zeitlichem Zusammenhang die Ausschussmitglieder neu zu wählen.

Zu Beginn der Wahlzeit sind Überlegungen anzustellen, ob die in der vergangenen Wahlperiode eingerichteten Ausschüsse unverändert mit den bisherigen Bezeichnungen, den übertragenen Aufgaben, der Mitgliederzahl und der Zusammensetzung aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern beibehalten und auf entbehrliche Ausschüsse verzichtet werden soll oder bei zusätzlichem Bedarf neue eingerichtet werden sollen. Sind keine Änderungen beabsichtigt, ist eine erneute Beschlussfassung nicht erforderlich.

Eine Änderung der Ausschüsse betrifft die Zusammenlegung des Kindergarten- und Jugendausschusses mit dem Kulturausschuss zum neuen Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss. Da erst die Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht werden muss, kann die Wahl der Ausschussmitglieder dieses Ausschusses erst in der zweiten Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

Der Gemeinderat bestimmt das Nähere über die Zahl und die Bezeichnung der einzelnen Ausschüsse, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Regelungen können durch einfachen Beschluss oder durch die Hauptsatzung erfolgen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 GemO). In den Verwaltungsvorschriften Nr. 2 zu § 25 GemO wird empfohlen, in der Hauptsatzung die Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen zu treffen. Die Ausschüsse werden dadurch stärker institutionalisiert.

Aufgrund der Zusammensetzung der Ausschüsse kann unterschieden werden

- in Ausschüsse, die sich nur aus Ratsmitgliedern zusammensetzen (so genannte Ratsausschüsse)
- und
- Ausschüsse, denen auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger angehören (so genannte gemischte Ausschüsse).

Es steht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO im Ermessen des Gemeinderates zu entscheiden, ob einem Ausschuss nur Ratsmitglieder oder Ratsmitglieder und sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde angehören. Der Gemeinderat bestimmt vor der Wahl die Gesamtmitgliederzahl und bei so genannten gemischten Ausschüssen die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO Ratsmitglied sein. Diese Einschränkung dient der Sicherung der für die Meinungsbildung des Gemeinderates notwendigen Verzahnung zwischen Gemeinderat und Ausschüssen. Ein für ein Abweichen von der Soll-Regelung atypischer Fall liegt zum Beispiel vor, wenn eine politische Gruppe, die entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in den Ausschüssen nur ein Mitglied stellt, gezwungen wäre, jeweils ein Ratsmitglied zu benennen.

Die sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger müssen für den Gemeinderat wählbar sein. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 des Kommunalwahlgesetzes – KWG – . Nach dem objektiven Sinn des Gesetzes kann eine Stellvertretung nur hinsichtlich der Verhinderung einzelner und bestimmter Ausschussmitglieder erfolgen (so genannte persönliche Stellvertretung). Demzufolge sind einem Ausschussmitglied jeweils eine oder mehrere Personen als Stellvertreter/innen zugeordnet werden. Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 der Mustergeschäftsordnung ist für jedes vorgeschlagene Ausschussmitglied ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Diese Regelung begründet eine Selbstverpflichtung zur Wahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern, schließt jedoch nicht aus, dass mehrere persönliche Vertreter/innen des ordentlichen Mitglieds gewählt werden.

Bei so genannten gemischten Ausschüssen muss bei der Wahl der Stellvertreter/innen die Zuordnung so erfolgen, dass ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied und ein/e sonstige/r wählbare/r Bürger/in nur von einer/einem solchen vertreten werden kann.

Für die Wahl der Ausschussmitglieder kommen drei Systeme in Betracht:

- **Verhältniswahl (Listenwahl)**
Werden **mehrere** Wahlvorschläge gemacht, ist nach dem System der Verhältniswahl zu wählen; die Sitzzuteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach St. Lague/Schepers (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GemO).
- **So genannte „Unechte Mehrheitswahl“**
Bei **einem** Wahlvorschlag findet die Wahl in der Form statt, dass hierüber abgestimmt wird; die auf dem Wahlvorschlag benannten Personen sind insgesamt gewählt, wenn der Gemeinde- bzw. Stadtrat mit der Mehrheit **der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder** die Annahme beschließt (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GemO)
- **Mehrheitswahl (Personenwahl)**
Kommt es zu **keinem** Wahlvorschlag, wird nach den in § 33 Abs. 1 KWG geregelten Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO).

Empfehlung und bisher praktiziert:

Es wird empfohlen, die Ausschussmitglieder aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags aller politischen Gruppen, auf die entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Gemeinderat Ausschusssitze entfallen, zu wählen. Ausgehend von dem Stärkeverhältnis der politischen Gruppen im Gemeinderat unter Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach St. Lague/Schepers wird die Sitzverteilung ermittelt. Jede Gruppe benennt in dem gemeinsamen Wahlvorschlag die auf sie entfallende Anzahl von Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Der Wahlvorschlag ist angenommen d.h., alle vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn der Gemeinderat mit der so genannten absoluten Mehrheit zustimmt.

In der geltenden Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels ist die Bildung folgender Ausschüsse festgelegt:

Ausschuss	Mitglieder	Zusammensetzung
Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss	6	nur Ratsmitglieder
Bau- und Liegenschaftsausschuss	6	gemischter Ausschuss
Umwelt- und Verkehrsausschuss	6	gemischter Ausschuss
Kindergarten- Jugendausschuss- und Kulturausschuss (Änderung Hauptsatzung)	6	gemischter Ausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss	3	nur Ratsmitglieder

Die Ausschüsse haben gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

Ausgehend von dem Stärkeverhältnis der politischen Gruppen im neu gewählten Gemeinderat Ockenfels ergibt sich unter Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach St. Lague/Schepers folgende Verteilung der Ausschusssitze:

Ausschuss mit drei Mitgliedern und drei Stellvertreter/innen

CDU	2 Ausschusssitze
SPD	1 Ausschusssitz
FDP	Kein Ausschusssitz

Ausschuss mit sechs Mitgliedern und sechs Stellvertreter/innen

CDU	4 Ausschusssitze
SPD	2 Ausschusssitze
FDP	Kein Ausschusssitz

Beratungsergebnis:

Entsprechend der verwaltungsseitigen Empfehlung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Ortsbürgermeisters Kurt Pape, die Ausschussmitglieder aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags aller politischen Gruppen auf die - entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Gemeinderat - Ausschusssitze entfallen per Akklamation zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gemeinderat spricht sich für die personelle Besetzung der Ausschüsse gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten zusammengefassten Wahlvorschlag aus und wählt per Akklamation die vorgeschlagenen Ratsmitglieder sowie sonstigen Bürgerinnen und Bürger.

Wahlergebnis: einstimmig, bei einer Stimmenthaltung

Die Zusammenlegung des Kindergarten- und Jugendausschusses mit dem Kulturausschuss zum neuen Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss hat eine Änderung der Hauptsatzung zur Folge. Da die Änderung der Hauptsatzung noch bekannt gemacht werden muss, kann die Wahl der Mitglieder dieses Ausschusses erst in der zweiten Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

Zu Punkt 7:

Aufgabenübertragung auf den Bau- und Liegenschaftsausschuss und auf den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss

a)

Bisher wurde über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsgemeinderat entschieden. Es handelt sich bei der Erteilung des Einvernehmens um Vorhaben gemäß § 31 (Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan), § 33 (Vorhaben während der Planaufstellung), § 34 (Innenbereich) und § 35 (Außenbereich).

Die Einvernehmenserteilung soll zukünftig in den Fällen der § 34 BauGB (Innenbereich) und § 35 BauGB (Außenbereich) auf den zuständigen Fachausschuss, den Bau- und Liegenschaftsausschuss übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Ortsgemeinderates.

Der Ortsgemeinderat bleibt für die Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) sowie bei Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan (§ 31 BauGB) zuständig.

b)

Die abschließende Entscheidung über die Durchführung der Kirmes wird auf den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss übertragen.

Beschlussempfehlung:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Erteilung des **gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gemäß § 36 BauGB als abschließende Entscheidung auf den Bau- und Liegenschaftsausschuss zu übertragen**. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB sowie Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan gemäß § 31 BauGB; hierfür bleibt der Ortsgemeinderat zuständig. Die Übertragung gilt für die Dauer der Wahlperiode des neu gewählten Ortsgemeinderates.

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, die **abschließende Entscheidung über die Durchführung der Kirmes auf den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss zu übertragen**.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt sowohl die Aufgabenübertragung auf den Bau- und Liegenschaftsausschuss als auch die Aufgabenübertragung auf den Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss gemäß der vorgenannten verwaltungsseitigen Beschlussempfehlung.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 8:

Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Ockenfels

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO haben die Gemeinderäte eine Geschäftsordnung zu beschließen. Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist nachstehend aufgeführt:

Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ockenfels

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Rat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen.

- (2) Der Rat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Ortsbeigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen.
- (1 a) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
 2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Ortsbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Rats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Ortsbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Rats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Rat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.
- (2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Ortsgemeinde,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschlichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 5. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Ortsgemeinde beteiligt ist,
 7. Grundstücksangelegenheiten,
 8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
 10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Ortsgemeinde oder der Gemeinden ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind,
 11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (3) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.
- (4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Ortsgemeinderats können auf Veranlassung des Ortsbürgermeisters auch Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebes teilnehmen. Sofern der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, in seiner Vertretung ein Beigeordneter der Verbandsgemeinde oder ein vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnimmt, hat er beratende Stimme, er hat das Recht, Anträge zu stellen, und unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden im Sinne des § 12. Dies gilt nicht für weitere Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung, die im Auftrag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen.
- (2) Der Rat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Ortsbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Ortsgemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Rats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Ortsgemeinderats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Ortsgemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Ortsbürgermeister mit Zustimmung des Rats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Ortsgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Rat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Ortsbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Ortsgemeinderats.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder

- c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Ortsbürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Ortsgemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Ortsbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Ortsgemeinderat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. ABSCHNITT - Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11

Vorsitz im Ortsgemeinderat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Ortsgemeinderat führt der Ortsbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Ortsgemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten beziehen,
 3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Ortsbürgermeisters,
 4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten
 5. der Festsetzung der Bezüge des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten,
 6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.
- Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahin gehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Ortsgemeinderat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Ortsgemeinderats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse ausschließen.

3. ABSCHNITT - Anträge in der Sitzung

§ 14 Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ortsgemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Ortsgemeinderat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurück überwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Ortsbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Ortsgemeinderat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. ABSCHNITT - Anfragen

§ 19

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortsgemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Ortsbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Ortsbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche Anfragen werden vom Ortsbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Ortsbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Ortsgemeinderats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

b)Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

c)Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.

d)Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

- (4)Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. ABSCHNITT - Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1)Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Ortsgemeinderat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2)Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Ortsgemeinderat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3)Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4)Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21

Einwohnerfragestunde

- (1)Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Ortsgemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2)Die Einwohnerfragestunde wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten am Ende jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3)Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Ortsgemeinderat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Ortsgemeinderat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

- (5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen. Auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter kann nach den Ausführungen eines Ratsmitgliedes zur Sache sprechen.
- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
1. eine Vorlage der Verbandsgemeindeverwaltung, des Ortsbürgermeisters oder einen Vorschlag eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).
- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Ortsgemeinderats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 2. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).
- Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Ortsgemeinderat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.
- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

- (7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Ortsgemeinderat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Ortsgemeinderats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Ortsgemeinderat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Ortsbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.
Der Ortsgemeinderat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Ortsgemeinderat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ortsgemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
 8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschriften über Sitzungen sollen jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach den Sitzungen zugeleitet werden.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Ortsgemeinderat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Ortsgemeinderat zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Ortsgemeinderats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.
- (8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Ortsgemeinderat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. ABSCHNITT - Ausschüsse

§ 27

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Ortsgemeinderat auf Grund von Vorschlägen der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Ortsgemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Ortsgemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Ortsgemeinderat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen.
Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Jede Fraktion des Ortsgemeinderats bzw. jede im Ortsgemeinderat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (St. Lague/Schepers) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Ortsgemeinderat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Ortsgemeinderat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Ortsbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Ortsbürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Ortsgemeinderat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.
- (2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Ortsgemeinderats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Ortsgemeinderat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (5) Der Ortsbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Ortsgemeinderat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Ortsgemeinderats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. ABSCHNITT – Schlussbestimmungen

§ 32 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Ortsgemeinderat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

Ortsgemeinde Ockenfels
Ockenfels, den 24. Juni 2014
Kurt Pape
Ortsbürgermeister

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates.

Beschlussempfehlung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ockenfels in der vorstehenden Fassung.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung gemäß der vorgenannten verwaltungsseitigen Beschlussempfehlung.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN , ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 9:

Mitteilungen der Verwaltung

Ortsbürgermeister Kurt Pape informiert den Gemeinderat über folgende Sachstände:

- dem Vorsitzenden wurde mitgeteilt, dass die CDU und die FDP eine gemeinsame Fraktion bilden,
- Rastmitglied Michael Schmitz ist Sprecher der SPD-Fraktion,
- am 18.07.2014 feiert die freiwillige Feuerwehr Ockenfels ihr 100-jähriges Bestehen, alle Ratsmitglieder sind eingeladen,
- der Tierschutzverein Siebengebirge hat einen Spendenantrag gestellt, der in der nächsten Sitzung behandelt werden soll,
- Frau Dr. Jung hat für die „Rentnergilde“ einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR gespendet,
- nächste Gemeinderatssitzung wird am 22.07.2014 stattfinden.

Ende der Sitzung: ca.20.15 Uhr


Vorsitzender


Schriftführer

**Zusammengefasster Wahlvorschlag
aller im Gemeinderat Ockenfels vertretenen Gruppen
 entsprechend ihrem Stärkeverhältnis
 für die Wahl der Ausschüsse des Gemeinderates Ockenfels
 in der Wahlzeit 2014 – 2019 gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 der
Gemeindeordnung in der Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2014
 (Die Namen der sonstigen Bürgerinnen und Bürger sind fett gedruckt)**

**Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss – nur Ratsmitglieder –
 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter/innen**

Mitglied	Stellvertreter/in
CDU	
1. Dr. Tobias Kador (FDP)	Michael Jöring
2. Marcus Rott	Peter Graupner
3. Peter Birk	Friedel Dommermuth
4. Thomas Schrahn	Werner Schäfer
SPD	
5. Michael Schmitz	Frank Wilkening
6. Torsten Müller	Peter Thomas

**Bau- und Liegenschaftsausschuss – gemischter Ausschuss –
 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter/innen**

Mitglied	Stellvertreter/in
CDU	
1. Peter Graupner	Günter Matzat
2. Friedel Dommermuth	Peter Birk
3. Werner Schäfer	Dr. Tobias Kador (FDP)
4. Thomas Schrahn	Michael Jöring
SPD	
5. Frank Wilkening	Torsten Müller
6. Peter Thomas	Michael Schmitz

**Umwelt- und Verkehrsausschuss – gemischter Ausschuss –
 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter/innen**

Mitglied	Stellvertreter/in
CDU	
1. Peter Birk	Peter Graupner
2. Werner Schäfer	Michael Jöring
3. Thomas Neumann	Rita Neumann
4. Andreas Buss	Andreas Mönig (FDP)
SPD	
5. Frank Wilkening	Michael Schmitz
6. Peter Thomas	Ernst Willi Giersen

**Rechnungsprüfungsausschuss – nur Ratsmitglieder –
3 Mitglieder und 3 Stellvertreter/innen**

Mitglied	Stellvertreter/in
Wahlvorschlag CDU	
1. Werner Schäfer	Friedel Dommermuth
2. Marcus Rott	Doris Neifer
Wahlvorschlag SPD	
3. Michael Schmitz	Torsten Müller